



Brüssel, den 15. Dezember 2025
(OR. en)

15851/25

**CONOP 79
COARM 199
CFSP/PESC 1708**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 15. Dezember 2025
Empfänger: Delegationen
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates für die Konferenz der Vertragsparteien
(2026) zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von
Kernwaffen (NVV)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates für die elfte Konferenz
der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
(NVV), die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner 4145. Tagung vom
15. Dezember 2025 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES FÜR DIE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN (2026) ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN (NVV)

1. Im Rahmen seines entschlossenen Engagements für wirksamen Multilateralismus und die regelbasierte internationale Ordnung bekräftigt der Rat seine unverbrüchliche Unterstützung für den Schutz und die Verstärkung der Architektur der nuklearen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle. Die Europäische Union (im Folgenden „EU“) wird weiterhin auf ein **positives Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien (2026) zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** (im Folgenden „NVV“) hinarbeiten, wie sie das im Laufe des gesamten Zyklus getan hat.
2. Der Rat bekräftigt seine **uneingeschränkte Unterstützung für den NVV** als Grundstein des globalen Systems der Nichtverbreitung von Kernwaffen, als wesentliche Grundlage der weiteren nuklearen Abrüstung nach Artikel VI des Vertrags sowie als wichtiges Element für die Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke nach Artikel IV. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.
3. Der Rat würdigt **den Wert und die historischen Errungenschaften des NVV**. Seit mehr als fünf Jahrzehnten bringt er sicherheitspolitischen Nutzen für alle Vertragsstaaten. Der NVV beinhaltet eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung und hat bereits eine erhebliche Verringerung der Kernwaffenbestände im Vergleich zu Höchstständen während des Kalten Krieges möglich gemacht, den Weg für bestimmte Staaten geebnet, auf Kernwaffen zu verzichten, und die Verbreitung von Kernwaffen eingedämmt. Der Vertrag bildet die Grundlage für das System der Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Er spielt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung, Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke und erleichtert die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet.

4. Für den Vertrag gibt es **erhebliche Herausforderungen**, auch angesichts zunehmender Spannungen und des Wiederaufflammens nuklearer Rhetorik, wie wir dies soeben im Zusammenhang mit Russlands Handlungen in seinem grundlosen und rechtswidrigen groß angelegten Angriffskrieg gegen die Ukraine erleben, wobei Moskau seine Kriegsansinnen über seine Verpflichtungen und Zusagen zur Nichtverbreitung und Abrüstung stellt. Zudem tragen aktuelle regionale Krisen in Bezug auf die Verbreitung, Chinas rasante und undurchsichtige Erweiterung seines nuklearen Arsenals sowie Ungleichheiten bei der Umsetzung von Verpflichtungen und Zusagen zu dieser komplexen Situation bei.
5. Der Rat weist auf die **äußerst schwerwiegenden Folgen des Einsatzes von Kernwaffen** hin und betont, dass alle Staaten gemeinsam dafür sorgen müssen, dass es nicht dazu kommt. In diesem Zusammenhang erinnert er an die Gemeinsame Erklärung von fünf Kernwaffenstaaten zur Verhinderung eines Atomkriegs und zur Vermeidung von Wettrüsten, in der auch der Grundsatz enthalten ist, dass ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf, dem sich im größeren Rahmen die Mitglieder der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) im Wege des „Pakts für die Zukunft“ verpflichtet haben.
6. Der Rat bekräftigt die Bedeutung der **Universalisierung des NVV** und appelliert an die Staaten, die dies noch nicht getan haben, insbesondere Indien, Israel und Pakistan, dem Vertrag als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und im Vorgriff auf ihren Beitritt die Vertragsbestimmungen einzuhalten.
7. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für alle **drei einander verstärkenden Säulen** des NVV sowie für eine umfassende, ausgewogene und vollständige **Umsetzung des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz von 2010**. Der Rat betont, dass **alle Verpflichtungen aus dem NVV** sowie die **auf früheren Überprüfungskonferenzen abgegebenen Zusagen** dringend erfüllt werden müssen, wozu auch gehört, dass bei der vollständigen Umsetzung von Artikel VI konkrete Fortschritte erzielt werden müssen, wobei letztendlich die vollständige Beseitigung von Kernwaffen angestrebt wird.

8. Der Rat erkennt die Fortschritte an, die im Rahmen dieses Zyklus erzielt worden sind, um den **NVV-Überprüfungsprozess zu stärken**. Die EU hat sich konstruktiv eingebracht¹ und wird auf der Überprüfungskonferenz aktiv auf eine diesbezügliche Entscheidung – als zentrales angestrebtes Ergebnis – hinarbeiten. In diesem Zusammenhang soll mit dem *Beschluss (EU) 2025/646 des Rates vom 27. März 2025 zur Unterstützung der Ermöglichung eines positiven Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2026* die Inklusivität im Rahmen dieses Zyklus verbessert werden.
9. Der Rat setzt sich für die **Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht** ein. Die EU unterstützt die Schaffung eines Prozesses innerhalb des Zyklus zur Überprüfung der Umsetzung der Verpflichtungen und Zusagen aus dem NVV durch die Vertragsstaaten, insbesondere durch alle Kernwaffenstaaten, in allen drei Säulen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen nach Artikel VI. Zudem tritt sie für qualitative Verbesserungen bei der Berichterstattung ein, wobei sie zur Weiterentwicklung früherer Vorschläge, einschließlich standardisierter Vorlagen, unter Berücksichtigung des Modells der Kernwaffenstaaten von 2013 und der seither entwickelten bewährten Verfahren, ermutigt, und wobei sie feststellt, dass die Entwicklung einer standardisierten Vorlage für die nationalen Berichte von Nichtkernwaffenstaaten zu einer größeren Anzahl vorgelegter Berichte anregen könnte.²

¹ [A stronger review process for a stronger NPT – European Union proposals for the Working Group on strengthening the NPT review process and ahead of the First Preparatory Committee of the 11th NPT Review Conference](#), Arbeitsdokument, vorgelegt von der EU im Vorfeld der Sitzung der Arbeitsgruppe zur weiteren Stärkung des Überprüfungsprozesses (Wien, 24. bis 28. Juli 2023).

² Der jüngste Beitrag der EU in diesem Zusammenhang: [A path towards enhanced transparency and accountability within the NPT review process](#) (Ein Weg zu mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen des NVV-Überprüfungsprozesses), Arbeitsdokument, vorgelegt von der EU im Vorfeld der dritten Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien (2026) zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (New York, 28. April bis 9. Mai 2025).

10. Der Rat ermutigt die NVV-Vertragsstaaten, auf eine uneingeschränkte, gleichberechtigte und wirksame Beteiligung von Frauen an der Nichtverbreitung von Kernwaffen und an der Abrüstung hinzuarbeiten. Zudem unterstreicht er die **Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Position von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft** als eine wichtige bereichsübergreifende Priorität für die EU und hebt hervor, wie wichtig es ist, eine Geschlechterperspektive in die Beratungen über alle Säulen des NVV einzubeziehen. Der Rat bekräftigt sein Engagement für die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, unter anderem, indem er die gleichberechtigte Beteiligung sowie einen ausgewogenen Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen in den Bereichen der Nichtverbreitung, der Abrüstung und der Rüstungskontrolle unterstützt und fördert. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die **Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung**, zu der das EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung durch seine Tätigkeiten beiträgt, sowie für die Beteiligung junger Menschen an der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung.

SÄULE I – ABRÜSTUNG

11. Der Rat bekräftigt sein unerschütterliches Engagement dafür, die **nukleare Abrüstung** im Einklang mit Artikel VI des NVV **voranzubringen**, insbesondere durch den Abbau der weltweiten Kernwaffenbestände insgesamt und unter Berücksichtigung der **besonderen Verantwortung der Kernwaffenstaaten** mit den größten Kernwaffenarsenalen.
12. Unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die sich für alle Kernwaffenstaaten aus Artikel VI des NVV ergeben, bekräftigt der Rat seine Entschlossenheit, die **Verringerung der Kernwaffenarsenale weiter** voranzutreiben, und fordert die Staaten mit den größten Kernwaffenarsenalen unter Hinweis auf ihre besondere Verantwortung nachdrücklich dazu auf, die weitere Verringerung ihrer Kernwaffenarsenale anzustreben, einschließlich strategischer und nicht strategischer sowie stationärer und nicht stationärer Kernwaffen. Der Rat begrüßt die wiederholten Dialogangebote der Vereinigten Staaten in dieser Hinsicht, fordert **Russland** nachdrücklich auf, sich wirksam zu beteiligen, und fordert **China** auf, einen Beitrag zu leisten und sich aktiv und konstruktiv einzubringen. Der Rat verurteilt die erklärte Aussetzung des **neuen START-Vertrags** durch Russland, fordert Russland nachdrücklich auf, seinen Verpflichtungen wieder nachzukommen und diese einzuhalten, und ruft dazu auf, dringend auf ein **Nachfolgeabkommen** hinzuarbeiten. Für den Fall, dass der neue START-Vertrag ausläuft, bevor ein solches Nachfolgeabkommen geschlossen werden kann, fordert die EU die Vereinigten Staaten und Russland auf, die vereinbarten Obergrenzen ihrer Kernwaffenarsenale beizubehalten.

13. Der Rat verurteilt aufs Schärfste die **Handlungen Russlands, seine nukleare Rhetorik und seine Drohungen**, in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine **Kernwaffen einzusetzen**, die unverantwortlich, provokativ, gefährlich und eskalierend sind. Nach der jüngsten Aktualisierung der Kernwaffendoktrin Russlands, die in erster Linie darauf abzielt, weitere Unterstützung für die Ukraine zu unterbinden und vor solcher Unterstützung abzuschrecken, gehört die „Einhaltung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle“ nicht mehr zu den Grundsätzen der russischen Abschreckungspolitik. Der Rat ist zutiefst besorgt über die angekündigte **Stationierung von Kernwaffen** durch Russland **im Hoheitsgebiet von Belarus**. Er erinnert an die Zusage von Belarus im Rahmen des Budapester Memorandums, „alle Kernwaffen aus seinem Hoheitsgebiet zu entfernen“, und fordert beide Länder auf, diese Entscheidung rückgängig zu machen. Der Rat lehnt die Entwicklung und die Stationierung von Kernwaffen und anderen Arten von Massenvernichtungswaffen im **Weltraum** kategorisch ab. Die Stationierung solcher Waffen würde einen schweren und weitreichenden Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des Weltraumvertrags, darstellen.
14. Der Rat ist zutiefst besorgt über die **rasche und undurchsichtige Ausweitung des Kernwaffenarsenals Chinas**, die im Widerspruch zu seinen Verpflichtungen zur Abrüstung im Rahmen des NVV steht. Seine mangelnde Transparenz in Bezug auf seine Doktrin, seine Politik und sein wachsendes Arsenal wirft ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Politik des „**Verzichts auf den Ersteinsatz**“ auf und schürt Misstrauen. Wir ermutigen China, einen Kernwaffenstaat im Rahmen des NVV und Besitzer des drittgrößten Kernwaffenarsenals der Welt, sich an der Risikominderung und Rüstungskontrolle zu beteiligen, unter anderem durch mehr Transparenz, die Einrichtung der erforderlichen Kommunikationskanäle zur Vermeidung von Missverständnissen und die Verdeutlichung seiner strategischen Ziele.
15. Der Rat fordert die Kernwaffenstaaten nachdrücklich auf, die Beratungen über **Vertrauensbildung, Transparenz, Risikominderung und Verifikation** fortzusetzen und so den Grundstein für die Aushandlung künftiger robuster Rüstungskontrollabkommen und Berichterstattung zu legen. Die Risikominderung ist zwar kein Ersatz für die nukleare Abrüstung, trägt aber zur Verhinderung eines Atomkriegs bei, kann entscheidend dazu beitragen, Vertrauen und Zuversicht zu schaffen und für Vorhersehbarkeit zu sorgen und ergänzt die Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle. Daher sollten konkrete Maßnahmen zur Risikominderung, einschließlich Maßnahmen zur **Verringerung der Gefahr eines nuklearen Konflikts**, ergriffen werden.

16. Der Rat betont, dass der **weltweite Beitritt zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und dessen Inkrafttreten** gefördert werden müssen, und fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, insbesondere die in Anhang 2 aufgeführten Staaten, nachdrücklich auf, den Vertrag unverzüglich und ohne Vorbedingung zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Norm gegen Nuklearversuche aufrechtzuerhalten und zu stärken. Der Rat appelliert ferner an alle Staaten, sich an das bestehende **Moratorium für Kernwaffentests** oder andere Kernexplosionen zu halten und sich jeder Handlung zu enthalten, die den Zielen und dem Zweck des Vertrags zuwiderläuft. Jeder durch einen Staat durchgeführte Kernwaffentest wäre schädlich und destabilisierend für die weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung sowie für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. Er fordert **Russland** auf, seine **beispiellose Entscheidung, die Ratifizierung des CTBT zu widerrufen, rückgängig zu machen** und in der Zwischenzeit Ziel und Zweck des CTBT zu achten.
17. Der Rat würdigt die frühzeitige Einrichtung und den Betrieb des **Internationalen Überwachungssystems (IMS)** und des **Internationalen Datenzentrums (IDC)**, die im Mittelpunkt des robusten Verifikationsregimes der **Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)** stehen. Durch diese Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des CTBT erhielt die internationale Gemeinschaft zuverlässige und neutrale wissenschaftliche und technische Informationen über die seit 1997 durchgeführten Kernwaffentests und sie stellte eine starke Präventivmaßnahme gegen solche Tests dar. Die finanzielle Unterstützung durch die EU im Rahmen von neun aufeinanderfolgenden Ratsbeschlüssen seit 2006³ sowie durch die EU-Mitgliedstaaten hat sich in dieser Hinsicht als hilfreich erwiesen.
18. Der Rat fordert erneut die unverzügliche Aufnahme und den baldigen Abschluss von Verhandlungen über einen **Vertrag zum Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper**. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Vertrags fordert der Rat China, den einzigen Kernwaffenstaat, der dies noch nicht getan hat, sowie alle anderen betroffenen Staaten auf, ein sofortiges **Moratorium in Bezug auf die Produktion von spaltbarem Material** für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu verkünden und aufrechtzuerhalten.

³ Zurzeit durch den [Beschluss \(GASP\) 2023/2064 des Rates vom 25. September 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen \(CTBTO\) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten](#).

19. Im Hinblick auf die **Entwicklung neuer Technologien**, insbesondere **künstlicher Intelligenz**, betont der Rat, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle über Entscheidungen über den Einsatz von Kernwaffen weiterhin beim Menschen liegt. Er begrüßt die jüngsten Fortschritte in dieser Hinsicht, einschließlich der Zusage Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, die Kontrolle durch den Menschen und dessen Beteiligung bei allen Maßnahmen aufrechtzuerhalten, die als Grundlage für souveräne Entscheidungen über den Einsatz von Kernwaffen und deren Umsetzung von entscheidender Bedeutung sind, sowie eine diesbezügliche bilaterale Verpflichtung zwischen den Vereinigten Staaten und China. Der Rat fordert Russland und andere Staaten, die Kernwaffen besitzen, auf, diesem Beispiel zu folgen. Solche Technologien können auch Möglichkeiten für Bemühungen um Rüstungskontrolle bieten, die sondiert werden sollten, z. B. im Hinblick auf Verifikation und Überwachung.
20. Auch wenn die Verifikation kein Selbstzweck ist, würde die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zur **Verifikation der nuklearen Abrüstung** Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung erleichtern. Der Rat unterstreicht den Wert der multilateralen Zusammenarbeit für die Förderung der Verifikation der nuklearen Abrüstung, bekräftigt seine Unterstützung für die Internationale Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung und andere ähnliche Formate und spricht sich für ein konstruktives Engagement bei der Einrichtung einer VN-Gruppe wissenschaftlicher und technischer Experten für die Verifikation der nuklearen Abrüstung aus.
21. Der Rat erkennt das legitime Interesse von Nichtkernwaffenstaaten an, eindeutige **Sicherheitsgarantien** von Kernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhalten. Negative Sicherheitsgarantien sind wichtige Bestandteile verbindlicher und vereinbarter Sicherheitsvorkehrungen, wodurch das System der Nichtverbreitung von Kernwaffen gestärkt, zur Vertrauensbildung und nuklearen Abrüstung beigetragen und die regionale und globale Sicherheit verbessert werden. Der Rat fordert Russland erneut nachdrücklich auf, nicht länger gegen seine Verpflichtungen im Rahmen des **Budapester Memorandums** zu verstößen.

SÄULE II – NICHTVERBREITUNG

22. Der Rat betont, dass die **zahlreichen bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen dringend entschieden angegangen** werden müssen, um die positive Bilanz des NVV in dieser Hinsicht zu wahren und zu stärken. Der Rat hebt das **Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)** als grundlegende Komponente des NVV sowie die große Bedeutung hervor, die er dem Mandat der IAEO und ihrer unparteiischen, unabhängigen und objektiven Rolle beimisst.
23. Der Rat erinnert an die schwerwiegenden Auswirkungen des grundlosen und rechtswidrigen groß angelegten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, insbesondere der rechtswidrigen Beschlagnahme und Militarisierung des ukrainischen Kernkraftwerks Saporischschja, auf die **Sicherungsmaßnahmen in der Ukraine**. Er fordert Russland auf, sich unverzüglich und bedingungslos von dem ukrainischen Kernkraftwerk zurückzuziehen und allen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der IAEO nachzukommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin dem Völkerrecht und der uneingeschränkten Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen Geltung verschaffen. Militärische Aktivitäten stellen nach wie vor eine Herausforderung für die Umsetzung der IAEO-Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Abkommens über umfassende Sicherungsmaßnahmen der Ukraine und des dazugehörigen Zusatzprotokolls dar. Der Rat begrüßt, dass die IAEO in der Ukraine weiterhin Sicherungsmaßnahmen umsetzt und Verifizierungen vor Ort durchführt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie dies im Einklang mit Artikel III des NVV, dem Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen der Ukraine und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll auch weiterhin tun kann. Der Rat dankt der IAEO für ihre Arbeit, die zur Risikominderung im Bereich der nuklearen Sicherheit und Gefahrenabwehr beigetragen hat, und bekräftigt seine Forderung, dass den Sachverständigen der IAEO uneingeschränkter, rechtzeitiger und ungehinderter Zugang zu allen gewünschten Standorten, Informationen und Mitarbeitern des ukrainischen Kernkraftwerks gewährt wird.

24. Die EU hat stets deutlich gemacht, dass es **Iran** niemals gestattet werden darf, den Besitz von Kernwaffen anzustreben, sie zu erwerben oder zu entwickeln. Durch die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die nach Abschluss des Snapback-Mechanismus wieder in Kraft gesetzt wurden, werden Verpflichtungen für alle VN-Mitgliedstaaten geschaffen und wurde beschlossen, dass Iran mehrere proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten aussetzen muss. Die EU ist zutiefst besorgt darüber, dass Iran seine Zusammenarbeit mit der IAEA erheblich einschränkt, und fordert Iran auf, seinen rechtsverbindlichen Verpflichtungen hinsichtlich nuklearer Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des NVV dringend nachzukommen und die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der IAEA unverzüglich wieder aufzunehmen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sehen Diplomatie und Verhandlungen als den einzigen Weg, um eine dauerhafte Lösung der iranischen Nuklearfrage zu erzielen, und setzen sich weiterhin uneingeschränkt dafür ein. Der Rat ersucht die Hohe Vertreterin, die politischen und diplomatischen Bemühungen um eine Lösung auf dem Verhandlungsweg im Einklang mit den Bestimmungen der wieder in Kraft gesetzten Resolutionen des VN-Sicherheitsrates weiterhin zu unterstützen.
25. Der Rat appelliert erneut an die **Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)**, die vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Aufgabe all ihrer Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper und der bestehenden Nuklearprogramme zu vollziehen, wie es in der Resolution 2397 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gefordert wurde. Er fordert die DVRK nachdrücklich auf, als Nichtkernwaffenstaat zur vollständigen Einhaltung des NVV und des Abkommens über umfassende Sicherungsmaßnahmen zurückzukehren, das Zusatzprotokoll in Kraft zu setzen, von Kernwaffentests und Tests ballistischer Flugkörper abzusehen, ihre bestehenden Verpflichtungen auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts und Kernwaffentests wiederherzustellen und den CTBT zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die DVRK wird niemals als Kernwaffenstaat im Rahmen des NVV anerkannt werden oder einen anderen Sonderstatus in dieser Hinsicht erwerben. Der Rat fordert die DVRK eindringlich auf, substanzelle Gespräche mit allen einschlägigen Parteien aufzunehmen, um eine Grundlage für dauerhaften Frieden und Sicherheit zu schaffen und Schritte im Hinblick auf das Ziel der vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Denuklarisierung der koreanischen Halbinsel zu unternehmen.

26. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die **seit 2024 bestehende beunruhigende Verschiebung der Haltung Russlands zur Denuklearisierung der DVRK** zum Ausdruck, durch die Russland im Gegenzug zur Unterstützung seines Angriffskriegs gegen die Ukraine jahrzehntelange Bemühungen um die Nichtverbreitung untergräßt. Alle VN-Sanktionen, die gemäß den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates festgelegt wurden, bleiben in vollem Umfang in Kraft. Der Rat begrüßt die Einsetzung des Teams für die Überwachung multilateraler Sanktionen, bis die Sachverständigengruppe des Ausschusses des VN-Sicherheitsrates, die gemäß der Resolution 1718 (2006) eingesetzt wurde und gegen deren Mandatsverlängerung Russland sein Veto eingelegt hat, wieder eingesetzt werden kann. Der Rat verurteilt entschieden die anhaltende unrechtmäßige militärische Zusammenarbeit Russlands mit der DVRK, insbesondere die Verlegung von Truppen der DVRK und deren Lieferung von Waffen nach Russland, einschließlich ballistischer Flugkörper, was einen eklatanten Verstoß gegen die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates darstellt, und er fordert beide Länder auf, diese Aktivitäten unverzüglich einzustellen, sowie alle Staaten auf, die einschlägigen VN-Resolutionen uneingeschränkt umzusetzen.

27. Der Rat unterstützt die Zusammenarbeit der IAEA mit **Syrien** und den laufenden Prozess zur Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen, begrüßt die bisherigen Bemühungen und fordert die syrische Übergangsregierung auf, sich weiterhin konstruktiv einzubringen. Er fordert Syrien nachdrücklich auf, ein Zusatzprotokoll abzuschließen und in Kraft zu setzen, um das Vertrauen in den friedlichen Charakter seiner Nukleartätigkeiten wiederherzustellen.

28. Der Rat erkennt die Bedeutung der bestehenden **kernwaffenfreien Zonen** für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit an und bekräftigt sein Engagement für die Umsetzung der Resolution zum Nahen Osten, die auf der NVV-Überprüfungskonferenz 1995 angenommen wurde. Er begrüßt die sechs Tagungen der VN-Konferenz zur Schaffung einer **von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten** und deren Ergebnisse. Der Rat erinnert daran, dass kernwaffenfreie Zonen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen geschaffen werden können, die freiwillig zwischen allen Staaten der betreffenden Region getroffen werden. Die EU fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, dringend sinnvolle Konsultationen aufzunehmen, um ein inklusives und konsensbasiertes Verfahren zur Umsetzung der Resolution zum Nahen Osten von 1995 zu schaffen.

29. Die IAEA-Sicherungsmaßnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil des NVV und tragen dazu bei, ein Umfeld zu schaffen, das eine friedliche Zusammenarbeit im Nuklearbereich begünstigt. **Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen** bilden zusammen mit dem **Zusatzprotokoll** den derzeitigen IAEA-Verifikationsstandard nach Artikel III des NVV. Der Rat bekräftigt seine Forderung nach ihrer unverzüglichen Universalisierung. Er fordert die betroffenen Staaten, insbesondere diejenigen, die die ursprüngliche Fassung anwenden oder am Bau von Kernkraftwerken oder Forschungsreaktoren beteiligt sind, dringend auf, ihre **Protokolle betreffend geringe Mengen** unverzüglich zu ändern oder aufzuheben.
30. Wirksame **Ausfuhrkontrollen** sind von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Nichtverbreitung nach Artikel III des NVV und allen einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates. Der Rat ersucht alle Staaten, sich an die Leitlinien der einschlägigen multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen, einschließlich des **Zanger-Ausschusses** und der **Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer**, zu halten. Diese Regelungen bieten neutrale Leitlinien, um sicherzustellen, dass den Bedenken hinsichtlich der Verbreitung Rechnung getragen wird. Sie schaffen Vertrauen, das dazu beiträgt, die rechtmäßige Weitergabe von Kerntechnologie und wissenschaftlichen Erkenntnissen für friedliche Zwecke zu erleichtern, einen berechenbaren, transparenten Rahmen und klar definierte gleiche Wettbewerbsbedingungen für den internationalen Handel mit Kernmaterial aufrechtzuerhalten und den Handel und das Wachstum insgesamt, nicht zuletzt in Entwicklungsländern, zu verbessern.
31. Der Rat bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die **Verbreitung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen** wie **ballistischen Flugkörpern** und damit zusammenhängender Technologie, erinnert an seine nachdrückliche Unterstützung für das **Trägertechnologie-Kontrollregime** und fordert alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, sich dem **Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper** anzuschließen.

SÄULE III – FRIEDLICHE NUTZUNG DER KERNENERGIE

32. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für das unveräußerliche **Recht aller NVV-Vertragsstaaten, Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie sowie Kerntechnologie für friedliche Zwecke** unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags, wie es in Artikel IV des Vertrags zum Ausdruck kommt, zu entwickeln, auch im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit der IAEA gemäß ihrer Satzung.
33. Der Rat würdigt den **möglichen Beitrag der Nuklearwissenschaft und -technologie in Bereichen wie menschliche Gesundheit, Landwirtschaft, Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, Wasserwirtschaft, Klimawandel, Umweltschutz oder Erhaltung des Kultur- und des Naturerbes**. All diese Bereiche stehen in direktem Zusammenhang mit der Agenda 2030, und der IAEA kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Der Rat würdigt die diesbezüglichen Tätigkeiten der IAEA, einschließlich der wichtigen von ihrem Generaldirektor eingeleiteten Initiativen wie Rays of Hope, ZODIAC, NuTeC Plastics und Atoms4Food. Er hebt ferner die erfolgreiche *IAEA-Ministerkonferenz über Nuklearwissenschaft, -technologie und -anwendungen und das Programm für technische Zusammenarbeit* im Jahr 2024 hervor und würdigt die dort angenommene Ministererklärung als Beleg für das wachsende Interesse an der Nutzung von Nuklearwissenschaft und -technologie für friedliche Zwecke.
34. Der Rat betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung von Nukleartechnologien unterstützen und technisches Fachwissen und Know-how bereitstellen. Die Mitgliedstaaten der EU gehören zu den größten Gebären des IAEA-Programms für technische Zusammenarbeit. Auch die Europäische Kommission leistet einen Beitrag, unter anderem durch Sachleistungen ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle, sowohl zur IAEA als auch durch bilaterale Projekte.

35. Der Rat erkennt an, dass die Sicherheit der Versorgung mit Energie gewährleistet und das Recht der Staaten geachtet werden muss, über ihren Energiemix zu entscheiden und die am besten geeigneten Technologien zu wählen, um gemeinsam das Klimaziel für 2030 zu erreichen und möglicherweise die Folgen der **Erderwärmung** abzumildern. Der Rat erkennt den einzigartigen Wert der wissenschaftlichen Daten an, die das Provisorische Technische Sekretariat der CTBTO seit 1996 gesammelt und für wissenschaftliche Studien und Zwecke zur Verfügung gestellt hat, womit wiederum zum Verständnis und zur Eindämmung des Klimawandels beigetragen wird. Der Rat unterstreicht ferner den entscheidenden Beitrag der einschlägigen IMS-Stationen zum Internationalen Tsunami-Informationszentrum, das im Rahmen der UNESCO eingerichtet wurde.
36. Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu den **höchsten Standards für nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen**, die für eine verantwortungsvolle, sichere und geschützte Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie von wesentlicher Bedeutung sind. Die Europäische Kommission garantiert über Euratom seit Jahrzehnten die Kontrolle von Kernmaterial in Europa und fungiert als verlässlicher Partner der IAEA im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen. Sie ist nach wie vor ein wesentlicher Stützpfiler und leistet einen erheblichen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung. Der Rat betont die zentrale Rolle der IAEA in dieser Hinsicht und den wichtigen Beitrag der EU, unter anderem durch das Europäische Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und den *Beschluss (GASP) 2024/656 des Rates vom 19. Februar 2024 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung*.
37. Der Rat ermutigt alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, den **internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit und Sicherung**, einschließlich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und seiner Änderung und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, sowie anderen Instrumenten wie dem IAEA-Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen beizutreten. Der Rat betont, dass die nukleare Sicherheit und Sicherung für die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien für den gesamten Brennstoffkreislauf kontinuierlich verbessert werden müssen, auch in Bezug auf Konzepte für **kleine modulare Reaktoren**. Angesichts der Tatsache, dass einige Partnerländer auf Kernenergie setzen, weist der Rat erneut darauf hin, dass weiterhin höchste Nuklearsicherheits-, Umwelt- und Transparenzstandards gefördert und unterstützt werden müssen, und zwar regional, in der unmittelbaren Nähe der EU-Grenzen und weltweit.

38. Der Rat ist besorgt über die möglichen Auswirkungen **bewaffneter Angriffe auf kerntechnische Anlagen**, die friedlichen Zwecken dienen, weist darauf hin, wie wichtig es ist, die sieben Säulen der IAEA für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung in bewaffneten Konflikten aufrechtzuerhalten, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit dem Völkerrecht von solchen Handlungen abzusehen. Der Rat hebt hervor, dass es schwierig ist, in bewaffneten Konflikten nukleare Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und die Abzweigung von Kernmaterial zu überprüfen, und dass sich daraus Risiken für die Verbreitung von Kernwaffen ergeben. Wir nehmen die einschlägigen Resolutionen der Generalkonferenz der IAEA zu bewaffneten Angriffen auf kerntechnische Anlagen, die friedlichen Zwecken dienen, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle, zur Kenntnis.

39. Der Rat bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die **Risiken für die nukleare Sicherheit und Sicherung, die durch den ungerechtfertigten und rechtswidrigen groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht werden**. Er weist darauf hin, wie wichtig es ist, die sieben Säulen der IAEA für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung in bewaffneten Konflikten und die fünf Grundsätze für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Sicherung im ukrainischen Kernkraftwerk Saporischschja aufrechtzuerhalten. Eine mögliche künftige Wiederinbetriebnahme der Reaktoren in dieser Anlage kann erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Sicherheitsbedingungen erfüllt sind und die Anlage wieder der rechtmäßigen Kontrolle und Aufsicht der zuständigen Regulierungsbehörde der Ukraine unterstellt wurde. Jeder Versuch, diese Anlage an das russische Energienetz anzuschließen, ist inakzeptabel und würde die bereits ernsten Risiken für die nukleare Sicherheit weiter verschärfen. Der Rat bekräftigt, dass er die Missionen der IAEA in allen kerntechnischen Anlagen der Ukraine sowie deren Überwachung in Umspannwerken nachdrücklich unterstützt. Die EU fordert Russland nachdrücklich auf, von Angriffen auf diese Infrastruktur, die eine ernsthafte Bedrohung für die nukleare Sicherheit und Sicherung darstellen, abzusehen.